

verkündet
am 26. Juni 1958
als Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2333 022

Im Namen des Volkes
In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Karl S. [REDACTED], B. [REDACTED], R. [REDACTED] Str. [REDACTED],
Beklagten, Widerklägers, Berufungs- und Revisionsklägers,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Paul L. [REDACTED], B. [REDACTED], K. [REDACTED] Str. [REDACTED],
Kläger, Widerbeklagten, Berufungs- und Revisionsbeklagten,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

an der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 26. Juni 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Dr. Heilmann-
rosien, Erbel und Hubert Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das den Parteien
am 24. Juni 1957 an Verkündungs- statt zugestellte
Urteil des 2. Zivilsenats des Kammergerichts wird zu-
rückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war bis zum 4. August 1955 Vorstandsmitglied der H[REDACTED] AG, einer damals ruhenden Altbank. Er schloß mit dem Kläger am 25. Mai 1955 einen schriftlichen Vertrag. Nach diesem Vertrag sollte der Kläger dem Beklagten ein Darlehen von 25.000 DM in Teilbeträgen gewähren. Im Vertrage heißt es, daß der Beklagte "zur vorläufigen Sicherstellung des gegebenen Darlehens" ihm gehörende Aktien der H[REDACTED] AG über 100.000 Reichsmark dem Kläger einschließlich des Rechts zur Stimmabgabe übertrage.

In der unter Vorsitz des Beklagten am Tage des Vertragsschlusses abgehaltenen Hauptversammlung wurde der Kläger in den Aufsichtsrat der H[REDACTED] AG berufen. Später wurde der Kläger zum allein vertretungsberechtigten Vorstand der Gesellschaft bestellt. Der Beklagte schied aus dem Vorstand aus. Am 22. Oktober 1955 wurde die H[REDACTED] AG zum Neugeschäft zugelassen.

Der Beklagte übergab die Aktien dem Kläger. Der Kläger stellte auch Geld zur Verfügung, jedoch, wie im Laufe des Rechtsstreits unstreitig geworden ist, nicht unmittelbar dem Beklagten, sondern der H[REDACTED] AG. Wieviel Geld der Kläger gegeben hat, ist streitig. Unstreitig ist aber, daß von den vom Kläger hergegebenen Beträgen mindestens 8.500 DM dazu verwandt worden sind, um Schulden zu begleichen, deren Tilgung Sache des Beklagten gewesen wäre. Dabei handelte es sich in der Hauptsache um Wechsel, die der Beklagte, als er noch Vorstandsmitglied war, auf die H[REDACTED] AG gezogen und für diese angenommen hatte, obschon die H[REDACTED] AG eine ruhende Bank war und obschon er für diese nicht allein vertretungsberechtigt war.

- 3 -

Der Kläger, der behauptet, dem Beklagten über die H[REDACTED] AG darlehnsweise insgesamt 22.268,21 DM gegeben zu haben, und der im ersten Rechtszuge den Beklagten als Darlehensschuldner bezeichnet hat, hat mit der Klage die Rückzahlung eines Teilbetrages von 5.000 DM nebst Zinsen verlangt.

Der Beklagte hat Widerklage erhoben und beantragt, den Kläger zu verurteilen, die Aktien an ihn zurückzuübertragen und herauszugeben, und zwar Zug um Zug gegen Beibringung einer Bankbürgerschaft in Höhe eines vom Gericht zu bestimmenden Betrages.

Er meint, die Aktien seien herauszugeben, weil der Kläger ihm das Darlehen nicht gewährt habe, zu dessen Sicherung die Aktien übertragen worden seien. Für etwaige Ansprüche des Klägers gegen die H[REDACTED] AG sei die Sicherheit nicht bestellt worden.

Das Landgericht hat Klage und Widerklage abgewiesen. Die vom Beklagten wegen der Abweisung der Widerklage eingelegte Berufung ist zurückgewiesen worden. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, verfolgt der Beklagte den Widerklageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. 1) Nach der Ansicht des Berufungsgerichts haben die Parteien vereinbart, daß der Kläger durch die Aktien für alle Ansprüche gesichert werden sollte, die für ihn aus der Hingabe von Geld an die H[REDACTED] AG entstanden, soweit mit diesem Geld Verpflichtungen des Beklagten erfüllt wurden. Dieser Sicherungszweck möge aus dem Wortlaut des schriftlichen Vertrages vom 25. Mai 1955 unmittelbar nicht zu entnehmen sein; er ergebe sich aber jedenfalls aus der späteren Hand-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

habung der Tilgung der Schulden des Beklagten. Der Beklagte habe seine Verbindlichkeiten in Höhe von mindestens 8.570 DM mit Mitteln des Klägers tilgen lassen. Die Art, wie seine Verbindlichkeiten vom Kläger geregelt worden seien, habe der Beklagte nicht beanstandet und unmittelbare Zahlung an sich selbst nicht verlangt. Er habe auch trotz der vom Kläger gehandhabten Art der "Darlehensgewährung" nie verlangt, daß der Kläger von der Sicherung keinen Gebrauch mache oder die als Sicherheit übereigneten Aktien herausgebe. Vielmehr habe er in der Hauptversammlung vom 25. Mai 1955 sich in seiner Stellung als Aktionär durch den Kläger vertreten lassen und geduldet, daß der Kläger die ihm übertragenen Aktien ausnütze, um Mitglied des Aufsichtsrats und später Vorstand der H. [REDACTED] AG zu werden.

Da dem Beklagten mindestens 8.500 DM über die H. [REDACTED] AG zugeflossen seien und der Kläger diesen Betrag nicht zurückerhalten habe, sei der Sicherungszweck noch nicht weggefallen; der Beklagte könne deshalb die Übertragung der Aktien zur Zeit nicht fordern.

2) Die Revision beruft sich darauf, daß nach dem schriftlichen Vertrage vom 25. Mai 1955 die Aktien nur als Sicherheit für ein dem Beklagten zu gewährendes Darlehen dienen sollten, welches der Beklagte aber nie erhalten habe. Das Berufungsgericht sei unter Verletzung der §§ 133, 157 BGB zu der Annahme gelangt, der Vertrag sei nachträglich dahin geändert worden, daß die Aktien auch die an die H. [REDACTED] AG gezahlten Beträge sichern sollten. An der Feststellung dahingehender Willenserklärungen fehle es aber im Berufungsurteil.

Der Revisionsangriff bleibt ohne Erfolg. Die Feststellung, eine Vereinbarung mit dem vom Berufungsgericht angenommenen Inhalt sei zustande gekommen, ist rechtlich nicht zu bean-

standen.

Das Berufungsgericht durfte aus dem von ihm im einzelnen angeführten gesamten Verhalten des Beklagten dessen Einverständnis damit folgern, daß der Kläger ihm das nach dem schriftlichen Vertrag zugesagte Darlehen in der Weise gewährte, daß er die Verpflichtungen des Beklagten gegenüber der H[REDACTED] AG tilgte. So durfte jedenfalls der Kläger das Verhalten des Beklagten deuten. Der Beklagte seinerseits mußte sich sagen, daß der Kläger, der nach dem schriftlichen Vertrage zur Darlehensgewährung nur gegen die Sicherung durch die Aktien bereit war, sein Geld zur Tilgung von Schulden des Beklagten nicht ohne diese Sicherheit hergeben würde. Unter diesen Umständen durfte das Berufungsgericht, ohne gegen Auslegungsgrundsätze zu verstoßen, annehmen, die Parteien seien übereingekommen, die eingeräumte Sicherheit auch für die Mittel gelten zu lassen, die der Kläger dem Beklagten durch seine Zahlungen an die H[REDACTED] AG zukommen ließ. In der widerspruchslosen Hinnahme der vom Kläger gehandhabten Auszahlungsweise durch den Beklagten liegt seine von der Revision vermißte Erklärung, daß er mit dieser Verwendung der Sicherheit einverstanden sei.

Die Revision bemängelt noch, das Berufungsgericht habe für seine Auslegung zu Unrecht den Umstand angeführt, daß der Beklagte in der Hauptversammlung vom 25. Mai 1955 den Kläger als seinen Vertreter habe auftreten lassen und ihm ermöglicht habe, in dieser Sitzung in den Aufsichtsrat gewählt zu werden und später die Stellung als Vorstand zu erlangen. Sie führt an, am 25. Mai 1955, dem Tage des Vertragsschlusses habe der Beklagte dem Kläger gemäß der soeben getroffenen Vereinbarung die Ausübung der Aktionärsrechte gestatten müssen, wenn er nicht habe vertragsbrüchig werden wollen; an diesem Tage habe der Beklagte aber auch noch da-

mit rechnen können, gemäß dem Vertrage das Darlehen selbst zu erhalten.

Indessen enthält das Berufungsurteil auch in diesen von der Revision beanstandeten Erwägungen keinen Rechtsfehler. Der Beklagte beachtet nicht, daß nach seiner eigenen Darstellung (S. 2 der Berufungsbegründung) schon vor dem Tage der Hauptversammlung und des Vertragsschlusses der Kläger eine Zahlung von 1.900 DM an die H [REDACTED] AG zugunsten des Beklagten geleistet hatte. Weitere Beträge hat der Kläger bis zu dem Tage, an dem er zum Vorstand bestellt wurde, durch Einlösung der von dem Beklagten ausgestellten Wechsel aufgebracht. Das Berufungsgericht durfte unter diesen Umständen auch daraus, daß der Beklagte nach Erhalt dieser Zahlungen den Kläger als Aktionär auftreten ließ, sein Einverständnis schließen, ihm die Aktien als Sicherheit für solche Mittel zu belassen, die ihm über die H [REDACTED] AG zufließen.

II. Der Beklagte kann die Rückgabe der Aktien auch dann nicht verlangen, wenn er die von ihm angebotene Bankbürgschaft beibringt.

1) Die Vorschrift des § 235 BGB, deren Verletzung die Revision rügt, gestattet den Austausch einer Sicherheit, wenn diese durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren geleistet ist. Um einen solchen Fall handelt es sich hier nicht, sondern um eine Sicherungsübereignung, die in § 235 BGB nicht geregelt ist. Auch § 235 BGB gestattet im übrigen nur, hinterlegte Wertpapiere gegen andere geeignete Wertpapiere oder Geld einzutauschen, gibt aber kein Recht, die Wertpapiere durch eine Bürgschaft zu ersetzen.

2) Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern ein Verstoß des Klügers gegen Treu und Glauben darin liegen soll, daß er es ablehnt, die Aktien gegen eine Bankbürgschaft zurück-

zuübertragen. Die Aktien sind die Sicherheit, die ihm vertraglich zusteht und die er erst nach Tilgung der gesicherten Schuld, nicht aber schon gegen eine andere Sicherheit zurückzugeben braucht. Eine Verpflichtung, statt der Tilgung eine Bürgschaft entgegenzunehmen, besteht für den Kläger nach § 242 BGB nicht. Die vom Beklagten angebotene Bürgschaft wäre kein vollwertiger Ersatz für die Aktien, weil sie den Verlust des mit den Aktien verbundenen Stimmrechts nicht ausgleichen könnte.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Erbel

Meyer